

# **Satzung des Vereins „Kueser Akademie für Europäische Geistesgeschichte“**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Kueser Akademie für Europäische Geistesgeschichte“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Bernkastel-Kues. Die Geschäftsstelle ist eingerichtet in der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (gegenwärtig: Am Gestade 18).

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Kunst und Kultur.
3. Die „Kueser Akademie für Europäische Geistesgeschichte“ hat die Aufgabe, im Sinne des Denkens des Nikolaus von Kues (aber nicht an ihn gebunden) in Forschung, Lehre und gesellschaftlichem Wirken das kulturelle und spirituelle Erbe Europas zu erforschen, weiterzugeben und für die Gegenwart fruchtbar zu machen, indem sie es unternimmt, Fragestellungen von übergeordneter Bedeutung und Relevanz für Kultur, Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zu erkennen und Ideen für mögliche Handlungsperspektiven zu entwickeln. Die Akademie versteht sich als Mittelpunkt eines offenen Wissenschaftsnetzwerkes (international und transdisziplinär). Sie ist eine Forschungseinrichtung sui generis, Vermittlungs- und Vernetzungsplattform für Wissenschaft und eine Akademische Bildungseinrichtung mit Universitätsanbindung für interessierte Bürger und Studierende. Ihre wissenschaftlich aktiven Mitglieder bestimmen innerhalb des Satzungszweckes frei die konkreten Forschungsaufgaben.
4. Die Akademie verwirklicht ihren Zweck sowohl im Forschungsdiskurs (Wissenschaft) wie auch in der Vermittlung von Wissenschaft in die Gesellschaft (Kultur) durch wissenschaftliche Forschungsprojekte (u.a. in Kooperation mit Universitäten und Forschungseinrichtungen), Tagungen, Vorträge, Workshops, Ringvorlesungen, akademischem Unterricht (z.B. ein universitäres Veranstaltungsprogramm in Kooperation mit Hochschulen, aber auch eigene Profile), Stipendien, Herausgabe von Zeitschriften, wissenschaftlichen Reihen, wissenschaftlichen Publikationen und andere adäquate Instrumente. Darüber hinaus sucht sie in Forschung und Lehre sowie in der Vermittlung der Wissenschaft in die Gesellschaft den Austausch mit den Künsten und bindet deren Arbeitsformen (Ausstellungen, Konzerte, Performance, Theater, Tanz etc.) in ihre Arbeit bei.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 6 Verbot von Vergünstigungen**

Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Es wird unterschieden zwischen wissenschaftlich tätigen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann eine vorläufige Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung aussprechen. Die Aufnahme von wissenschaftlich aktiven Mitgliedern bedarf außerdem der Zustimmung des Initiativkreises.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Initiativkreis

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich (auch per Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Emailadresse gerichtet war.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt und die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung der Ergänzung zustimmt.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln außergerichtlich und gerichtlich.

Geborene Mitglieder des Vorstandes sind darüber hinaus der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Stadtbürgermeister von Bernkastel-Kues.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassierer/ eine Kassiererin, der/ die dann dem Vorstand angehört.

Den Vorstand können zwei weitere aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählende Personen vervollständigen.

Ein Mitglied des Vorstandes muss zugleich Mitglied des Initiativkreises sein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

3. Zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins.

4. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 13 Initiativkreis**

1. An der Spitze der wissenschaftlich tätigen Mitglieder wird ein aus mehreren Personen bestehender Initiativkreis stehen.

2. Der erste Initiativkreis wird von der Gründungsversammlung bestimmt.

3. Wechsel innerhalb des Initiativkreises bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

4. Der Initiativkreis bestimmt aus seiner Mitte einen oder mehrere Geschäftsführer. Die jeweilige Geschäftsführung muss vom Vorstand bestätigt werden. Sie leitet die zur Verwirklichung des Satzungszwecks durchgeführten Aktivitäten der Akademie.

### **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

3. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bernkastel-Kues, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bernkastel-Kues, 28. Oktober 2009

Fassung vom 08. Mai 2010